Deutsches Kolonialblatt

Amtsblatt für die Schutzgebiete in Afrika und in der Südsee

Herausgegeben im Reichs-Kolonialamt.

20. Jahrgang | Berlin, den 1. Juni 1909. | Nummer 11

Diese Zeitschrift erscheint in der Regel am 1. und 15. jedes Monats. Derselben werden als Beihefte beigefügt die mindestens einmal vierteljährlich erscheinenden: „Mitteilungen aus den deutschen Schutzgebieten", herausgegeben von Dr. Freiherr v. Danckelman. Der vierteljährliche Abonnementspreis für das Kolonialblatt mit den Beiheften beträgt beim Bezuge durch die Post und die Buchhandlungen M. 3,— direkt unter Streifband durch die Versagsbuchhandlung: a) M. 4,— für Deutschland einschl. der deutschen Schutzgebiete und Österreich-Ungarns, b) M. 5,— für die Länder des Weltpostvereins. — Einsendungen und Anfragen sind an die Königliche Hofbuchhandlung von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Berlin SW68, Kochstraße 68—71, zu richten.

Inhalt: Amtlicher Teil: Verordnung des Reichskanzlers, betr. Abänderung der Verordnung vom 28. Januar 1909 betr. die Selbstverwaltung in Deutsch-Südwestafrika. Vom 14. Mai 1909 S. 523. — Verfügung des Reichskanzlers, betr. die Ermächtigung des Gouverneurs von Deutsch-Neuguinea zur Neuschaffung, Verlegung und Aufhebung von Verwaltungsbehörden. Vom 15. Mai 1909 S. 524. — Personalien S. 524. — Patriotische Gaben und Denkmalsspenden S. 525.

Nichtamtlicher Teil: Deutsch-Südwestafrika: Der Bau der Eisenbahn Seeheim—Kalkfontein S. 526.

Deutsch-Ostafrika: Die Zentralbahn S. 526. — Nachweisung der Brutto-Einnahmen bei den Binnengrenzzollstellen von Deutsch-Ostafrika im Monat Januar 1909 S. 527. — Desgleichen bei den Küstenzollstellen im Monat März 1909 S. 528.

Togo: Vom Bau der Hinterlandbahn S. 527. — Nachweisung der bei den Zollämtern des Schutzgebiets Togo im Monat März 1909 fällig gewordenen Zollbeträge S. 529.

Kamerun: Nachweisung der bei den Küstenzollämtern des Schutzgebiets Kamerun in den Monaten Januar und Februar 1909 fällig gewordenen Zollbeträge S. 530.

Deutsch-Neuguinea: Die Insel Paak S. 530.

Kolonialwirtschaftliche Mitteilungen: Aus dem Arbeitsbereich des Kolonial-Wirtschaftlichen Komitees S. 531. — Kautschukbestände im Kameruner Bezirk Dengdeng S. 538. — Neu-Guinea-Kompagnie S. 539.

Aus fremden Kolonien und Produktionsgebieten: *Eine Studienreise in das tropische Brasilien (mit 28 Abbildungen) Schluß S. 541. — Ausfuhr von Gold und Edelsteinen aus Britisch-Südafrika 1908 S. 557. — *Goldproduktion der französischen Kolonien 1907 S. 557. — Mineraliengewinnung in Neusüdwales 1908 S. 557. — Die Baumwollaussaat in Mittelasien S. 558. — Der indische Kautschukmarkt S. 558. — Der Gummimarkt auf Ceylon S. 558. — Der Kakaomarkt auf Ceylon S. 559. — Der Lissaboner Kakaomarkt im April 1909 S. 559. — Die japanische Seidenkokonernte im Jahre 1908 S. 559. — Verbot des Verkaufs von Handelsspirituosen in Süd-Nigeria S. 560. — Öffnung Liberias für den Handel S. 560. — Einfuhr von Feuerwaffen, Munition und Sprengstoffen nach Sierra Leone S. 560.

Vermischtes: Australisches Verfahren zur Konservierung von Holz S. 560. — Literatur-Verzeichnis S. 561. — Verkehrs-Nachrichten S. 561. — Schiffsbewegungen S. 565. — Kurse deutscher Kolonialwerte S. 566.

Amtlicher Teil

Gesetze; Verordnungen der Reichsbehörden; Verträge.

Verordnung des Reichskanzlers, betr. Abänderung der Verordnung vom 28. Januar 1909 betr. die Selbstverwaltung in Deutsch-Südwestafrika.

Vom 14. Mai 1909.

Einziger Paragraph.

Der § 16 Absatz 1 der Verordnung des Reichskanzlers, betreffend die Selbstverwaltung in Deutsch-Südwestafrika, vom 28. Januar 1909 (Kolonialblatt Seite 141 ff.) erhält folgende Fassung:

„Wahlberechtigt sind alle über 25 Jahre alten, nicht der Schutztruppe angehörigen deutschen Gemeindeangehörigen männlichen Geschlechts, die wirtschaftlich selbständig sind und zwei Jahre lang ihren Wohnsitz im Gemeindebezirk haben."

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 14. Mai 1909.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Dernburg.